

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

23. Ausgabe vom 15. Juni 2011

## INHALT:

- ▼ Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg
- ▼ Bayerisches Straßen- und Wegerecht; Widmung einer Verkehrsfläche als Ortsstraße (Am Hochwald) in der Stadt Starnberg
- ▼ Satzung der Stadt Starnberg zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
- ▼ Widmung und Umstufung öffentlicher Verkehrsflächen in der Gemeinde Gilching
- ▼ Raumordnungsverfahren zur geplanten Kiesabbauerweiterung mit Wiederverfüllung auf den Fl.Nrn. 1122, 1123 und 1124, Gemeinde Weßling sowie Fl.Nrn. 3205 und 3207 Gemeinde Gilching, Landkreis Starnberg; Öffentliche Auslegung gem. § 15 Abs. 3 ROG und Art. 22 Abs. 5 BayLPIG
- ▼ Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU. 14. Änderungssatzung

## ◆ Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg

Nachstehend werden die Einwohnerzahlen der Gemeinden zum Stand 31.12.2010 bekannt gegeben:

Gemeinde:	Einwohnerzahlen:
Andechs	3.318
Berg	8.156
Feldafing	4.350
Gauting	20.005
Gilching	17.445
Herrsching a. Ammersee	10.054
Inning a. Ammersee	4.313
Krailling	7.529
Pöcking	5.618
Seefeld	7.039
Starnberg, St	23.148
Tutzing	9.406
Weßling	5.160
Wörthsee	4.742
Kreissumme	130.283

Die Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2010 sind gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBI S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBI S. 166), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2012 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat



## Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg  
www.landkreis-starnberg.de  
Verantwortlich: Landrat Karl Roth  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

## Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

### ◆ Bayerisches Straßen- und Wegerecht; Widmung einer Verkehrsfläche als Ortsstraße (Am Hochwald)

Die Stadt Starnberg hat die Verkehrsfläche, die der Erschließung der Anwesen „Am Hochwald“ 22 – 30 dient, als Ergänzung der Ortsstraße „Am Hochwald“ gewidmet. Diese Ergänzung der Ortsstraße besteht aus dem Grundstück Fl.Nr. 968/104 der Gemarkung Starnberg.

Anfangspunkt: Fl.Nr. 968/65, Gemarkung Starnberg

Endpunkt: Fl.Nr. 968/71, Gemarkung Starnberg

Länge: 65 m

Der Straßenbaulastträger für die genannte Ortsstraße ist die Stadt Starnberg. Die Widmung und ihre Begründung können im **Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 310** eingesehen werden. Die Verkehrsfläche ist mit Wirkung zum 16.06.2011 als Ortsstraße gewidmet.

Starnberg, den 01.06.2011

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

### ◆ Satzung der Stadt Starnberg zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Die Stadt Starnberg gibt bekannt, dass der Stadtrat die nachfolgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in seiner Sitzung am 30.05.2011 als Satzung beschlossen hat. Die Gebührenschuldner haben die Möglichkeit eine Zwischenablesung durchzuführen und den Zählerstand schnellstmöglich, spätestens jedoch bis 15.07.2011 schriftlich oder telefonisch dem Wasserwerk, Maisinger-Schlucht-Str. 6, 82319 Starnberg, Fr. Kretzschmar, Tel. 08151 / 55510-12 oder der Stadt Starnberg, Bauverwaltung, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Fr. Wittmann, Tel. 08151 / 772-165, mitzuteilen.

### Satzung der Stadt Starnberg zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 10.06.2011

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung:

#### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 30.06.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 27 vom 12.07.2006) zuletzt geändert durch Satzung vom 03.08.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 31 vom 14.08.2007), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Gebühr beträgt 2,72 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Starnberg, 09.06.2011

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

## Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

### ◆ Widmung und Umstufung öffentlicher Verkehrsflächen

Folgende Straßen/Teilstrecken sollen gem. Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG als Ortsstraßen gewidmet werden:

- 1) Adolph-Kolping-Weg bestehend aus Fl.Nr. 3/1  
Anfangspunkt: Einmündung Römerstraße, zwischen Fl.Nr. 4/8 und 33/5  
Endpunkt: Einmündung Weßlinger Straße, zwischen Fl.Nr. 1 und 3/2  
Länge: 133 m

- Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Gilching
- 2) Matthias-Stocker-Weg bestehend aus Fl.Nrn. 52 und 53/7  
Anfangspunkt: Einmündung Am Römerstein  
Endpunkt: Einmündung Fuß- und Radweg  
Länge: 169 m  
Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Gilching

Folgende Teilstrecken/Straßenzüge, welche als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet sind, sollen gem. Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 und Art. 58 Abs. 2 BayStrWG abgestuft werden zu Ortsstraßen, da sich die Verkehrsbedeutung geändert hat:

- 3) Landsberger Straße (Teilstrecke) bestehend aus Fl.Nrn. 3103 tlw., 1702  
Anfangspunkt: Einmündung St 2068 „Römerstraße“  
Endpunkt: Auf Höhe der Einmündung Flugplatzstraße zw. Fl.Nrn. 3124/4 und 3247  
Länge: 1.840 m  
Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Gilching

Ferner werden gem. Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG hierzu folgende Fl.Nrn. neu gewidmet als Ortsstraße: 1264/40, 1264/37, 1621/17 und 1620/21

Folgende Wege/Teilstrecken, welche als Ortsstraße gewidmet sind, werden gem. Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu beschränkt öffentlichen Wegen umgestuft:

- 4) Am Buchenstock (Teilstrecke) bestehend aus Fl.Nr. 1627/5  
Anfangspunkt: Einmündung Am Buchenstock in Fl.Nr. 1648/7  
Endpunkt: Einmündung Melchior-Fanger-Straße  
Länge: 45 m

Folgende Straßen/Wege/Teilstrecken werden gem. Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 1 BayStrWG zu Gemeindeverbindungsstraßen gewidmet:

- 5) Weg zwischen St. Gilgen und Landsberger Straße bestehend aus Fl.Nrn. 3076/1 tlw., 3077/1  
Anfangspunkt: nördl. Grenze von Fl.Nr. 3077  
Endpunkt: S-Bahnunterführung  
Länge: 478 m  
Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Gilching

Folgende Fläche wird gem. Art. 6 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet (s. Lageplan 5):

- 6) Am Markt (Fläche vor und hinter der Kreissparkasse) bestehend aus Fl.Nr. 1310 tlw.  
Anfangspunkt: Fußgängerbereich, beginnend vor der nordöstl. Hausfassade der Kreissparkasse entlang der Römerstraße, zwischen Zufahrt zu Stellplätzen und Fußweg zum „Am Markt“ mit der Fl.Nr. 1304/2  
Endpunkt: Fläche hinter der Kreissparkasse, beginnend an der südwestlichen Hausfassade und einmündend in den Bereich der Fußgängerzone „Am Markt“  
Länge: 60 m  
Widmungsbeschränkung: nur für Fußgänger  
Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Gilching

Folgende Teilstrecken werden gem. Art. 6 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG als Eigentümerwege gewidmet:

- 7) Am Markt (Zufahrt zu Stellplätzen der Kreissparkasse) bestehend aus Fl.Nr. 1310 tlw.  
Anfangspunkt: Einmündung Römerstraße  
Endpunkt: Einmündung Fußgängerbereich „Am Markt“  
Länge: 30 m

Folgende Teilstrecken/Straßenzüge, welche als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet sind, sollen gem. Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG abgestuft werden zu öffentlichen Feld- und Waldwegen, da sich ihre Verkehrsbedeutung geändert hat:

- 8) Weg von Alling nach Schöngesing bestehend aus Fl.Nr. 2944  
Anfangspunkt: Nordgrenze von Fl.Nr. 2943, an der Gemeindegrenze zu Holzhausen  
Endpunkt: Nordwestgrenze von Fl.Nr. 2945, an der Gemeindegrenze zu Holzhausen  
Länge: 250 m

- 9) Weg von Steinlach nach Holzhausen bestehend aus Fl.Nr. 2946  
Anfangspunkt: Feldweg Fl.Nr. 2842  
Endpunkt: Gemeindegrenze zu Holzhausen  
Länge: 1081 m

Die Widmungsverfügungen sowie die jeweiligen Lagepläne hierzu können während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeinde Gilching im Bauamt, Rudolf-Diesel-Str. 5 in 82205 Gilching, Zimmer-Nr. 5 in der Zeit vom 15.06.2011 bis einschließlich 22.07.2011 eingesehen werden.

Gilching, 06.06.2011

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

### ◆ Raumordnungsverfahren zur geplanten Kiesabbauerweiterung mit Wiederverfüllung auf den Fl.Nrn. 1122, 1123 und 1124, Gemeinde Weßling sowie Fl.Nrn. 3205 und 3207 Gemeinde Gilching, Landkreis Starnberg; Öffentliche Auslegung gem. § 15 Abs. 3 ROG und Art. 22 Abs. 5 BayLPIG

Die Fa. Kies- und Quetschwerk Jais GmbH & Co., Gilching plant auf den o.g. Grundstücken der Gemeinden Gilching und Weßling Kies abzubauen. Das Vorhaben ist u.a. aufgrund der Größenordnung von ca. 25,56 ha sowie der wasserwirtschaftlich und naturschutzfachlich relevanten Auswirkungen im Sinne des § 1 Nr. 17 RoV als großflächiges und überörtlich raumbedeutsames Abbauvorhaben einzustufen. Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde überprüft auf Antrag des Projektträgers das Vorhaben gem. § 15 ROG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 BayLPIG auf seine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung. Ein Exemplar der Projektunterlagen sowie eine Kopie des Einleitungsschreibens der Regierung vom 30.05.2011 liegen bis einschließlich **01. Juli 2011 während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Straße 5/1, OG, Zimmer 4** zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet, die Verfolgung von Rechten in einem fachplanerischen Zulassungsverfahren bleibt hiervon unberührt (Art. 22 Abs. 5 Satz 5 BayLPIG).



### Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

**Telefon 08151 148-388**  
**www.lk-starnberg.de/kijufa**  
Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



- Die Regierung wird Äußerungen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung abgegeben werden, zwar nicht beantworten, aber bei der landesplanerischen Beurteilung verwerten, soweit überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden. Äußerungen, die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens gemacht werden, sind in ihrer Wirkung auf dieses Verfahren beschränkt.
- Stellungnahmen sollen sich nur auf die generelle Ausführung des Vorhabens beziehen. Im Raumordnungsverfahren sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung ausschließlich unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.
- Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens greift dem im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Schriftliche Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung können u.a. bei den betroffenen Gemeinden oder bei der Regierung von Oberbayern abgegeben werden. Sollten bis zum Fristende keine Äußerungen vorliegen, wird angenommen, dass Einverständnis mit dem Vorhaben besteht und Hinweise nicht zu geben sind.

Gilching, 07.06.2011

**Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister**

## Bekanntmachung der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

### ◆ Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU. 14. Änderungssatzung

Aufgrund von Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung:

#### § 1

§ 2 Abs. 4 der Unternehmenssatzung wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:  
Daneben wird dem Kommunalunternehmen ab Übertragung der Aufgabe nach § 2 Abs. 1 Buchstabe f) das Recht übertragen, die bis zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung entstandenen und noch nicht festgesetzten Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungsansprüche nach den jeweiligen Satzungen der Trägergemeinden zu erheben.

#### § 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2006 in Kraft.

Herrsching, den 07.06.2011

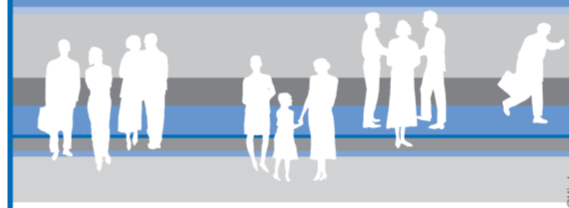
**AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU**

**Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender  
Hermann Dobliger, Vorstand**



### Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg.  
Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.  
Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter [www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg  
Telefon 08151 148 - 148  
[buergerservice@LRA-starnberg.de](mailto:buergerservice@LRA-starnberg.de)  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)



### Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.  
**Telefon 08151 148 - 238**  
[www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege](http://www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege)  
Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg



### Die Mitfahrzentrale im Landkreis Starnberg

Weniger Verkehr! Weniger Staus!  
Weniger Schadstoffe! Weniger Spritkosten!

Das Landratsamt Starnberg bietet mit Mifaz ein Forum für Fahrgemeinschaften.  
Machen Sie mit!



[www.mifaz.de/STA](http://www.mifaz.de/STA)